

Neue Einkommensteuerrichtlinien 2005

Unterstützungskasse

Mit Bundesratsdrucksache 713/05 wurden die neuen Einkommensteuer-Richtlinien 2005 beschlossen. In R 4d Absatz 9 geht es um die Betriebsausgabenabzugsfähigkeit von Rückdeckungsversicherungen bei sinkender Prämie. Danach ist eine Verminderung der Beiträge problemlos möglich, bei

- Änderung der Zusage
- Änderung von Entgeltumwandlungsvereinbarungen, unabhängig vom Grund der Änderung
- Änderungen die sich aus gesetzlich vorgegebenen Faktoren ergeben (z.B. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze).

R 4d Absatz 9 EStR 2005

„... Beruht die Verminderung der Beiträge auf einer Änderung der Versorgungszusage und sind die Prämien nach der Vertragsänderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu zahlen, sind die Zuwendungen weiterhin als Betriebsausgaben abzugsfähig; entsprechendes gilt bei der Änderung von Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Eine Änderung der Versorgungszusage liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers eine Entgeltumwandlung im Wege einer vertraglichen Vereinbarung reduziert. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Gehaltsumwandlung vermindert wird. Sinkende Beiträge an eine rückgedeckte Unterstützungskasse führen auch dann (ausnahmsweise) nicht zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzugs, wenn sich die Beitragsminderung aus gesetzlich vorgegebenen Faktoren ergibt (z.B. aus der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung) und die Prämienzahlung nach der Minderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu leisten sind.“